

9. Ist ein Mitglied des Ausschusses einer bayerischen Landgemeinde, welches mit Verwaltung der Kasse für bestimmte Gemeindecinkünfte betraut ist, Beamter im Sinne des §. 359 St.G.B.'s?

St.G.B. §§. 350, 359.

Bayer. Gemeindeordnung für die Landesteile rechts des Rheines vom 29. April 1869 Artt. 1. 123. 126. 133. 134. 136. 137. 140. 154 flg.

I. Straffenat. Ur. v. 1. Februar 1883 g. B. Rep. 19/83.

I. Landgericht I München.

Aus den Gründen:

Mit Unrecht bestreitet die Revision, daß dem Angeklagten, welcher als Mitglied des Gemeindeauschusses zu A. von diesem als Verwalter für die Bieraufschlagskasse gewählt war und diese Wahl angenommen hatte, die Eigenschaft eines Beamten zukomme.

Wenn die Revision zunächst die Behauptung aufstellt, daß zwischen der Eigenschaft des Angeklagten als Gemeindeauschußmitglied und als Bieraufschlagskassierer unterschieden werden müsse, daß letztere Eigenschaft allein hier in Frage komme, und daß ein solcher Bieraufschlagskassierer nicht Beamter im Sinne des §. 359 St.G.B.'s sei, so ist diese Auffassung als eine irrige zu bezeichnen.

Nach Art. 133 der bayerischen Gemeindeordnung für die Landesteile rechts des Rheines vom 29. April 1869 führt der Gemeindeauschuß den Gemeindehaushalt und verwaltet insbesondere gemäß Art. 134 a. a. D. das Gemeinde- und örtliche Stiftungsvermögen durch die aus seiner Mitte aufgestellten oder die besonderen Verwalter. Ob auch ein solcher „besondere Verwalter“ als Beamter anzusehen sei, würde sich nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles, insbesondere der Art und dem Umfange der ihm übertragenen Geschäfte, der ihm gewährten Selbständigkeit und der etwaigen Modalitäten seiner Anstellung zu bemessen haben, ist aber im vorliegenden Falle überhaupt nicht zu entscheiden, da nach den Feststellungen des vorigen Richters der Gemeindeauschuß von A. von der ersten der ihm freigelassenen Alternativen Gebrauch gemacht und eines seiner Mitglieder mit der fraglichen Rassenverwaltung betraut hat, sodaß es sich nicht um einen besonderen Verwalter, sondern um ein als Verwalter für das betreffende Gefälle aufgestelltes Gemeindeauschußmitglied handelt. Daß aber die mit der Verwaltung gemeindlichen Vermögens betrauten Mitglieder der Gemeindeauschüsse in den bayerischen Landgemeinden als Beamte im mittelbaren Dienste des Staates im Sinne des §. 359 St.G.B.'s anzusehen sind, hat der erste Richter im Einklange mit der Rechtsprechung des vormaligen bayerischen obersten Gerichtshofes mit vollem Rechte angenommen.

Nach den Bestimmungen der angeführten Gemeindeordnung, welche die Gemeinden als „öffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze“ bezeichnet (Art. 1. a. a. D.), ist die Stellung der bayerischen Gemeinden im Staate derartig organisiert, daß die zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und Vertretung der Rechte der Gemeinden bestellten Gemeindebehörden unverkennbar gleichzeitig zur Mitwirkung bei Erfüllung des Staatszweckes berufen sind und deswegen den Charakter öffentlicher Behörden an sich tragen, weshalb auch die einzelnen mit den entsprechenden Funktionen betrauten Gemeindebeamten als mittelbar im Dienste des Staates stehende Beamte anzusehen sind. Dies hat auch von den Gemeindeauschüssen der bayerischen Landgemeinden zu gelten, von welchen gemäß §. 123 Gem.O. die gesamte Gemeindeverwaltung „vorbehaltlich der Befugnisse der Gemeindeversammlung“ besorgt wird, welchen gemäß Art. 140 a. a. D. eine Mitwirkung bei Handhabung der Ortspolizei,

einem an sich nur aus der Staatshoheit erfließenden Rechte, eingeräumt ist, und welche ferner nach Art. 137 a. a. D. auch an der Armenpflege, sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen Anteil zu nehmen haben. Wenn nun auch in vermögensrechtlicher Beziehung den Gemeinden an sich das Recht der Selbstverwaltung eingeräumt ist, so läßt doch das Gesetz auch in dieser Richtung eine eingehende Berücksichtigung des staatlichen Interesses an einer geordneten, mit den staatlichen Zwecken übereinstimmenden, Verwaltung des Gemeindevermögens erkennen, indem die Gemeindeordnung nicht nur den Gemeindeauschuß, dessen Mitglieder für jeden durch Dienstinachlässigkeit entstandenen Schaden zu haften haben, ausdrücklich verpflichtet, für Erhaltung des Gemeindevermögens und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen (Art. 133 a. a. D.), sondern auch den mit einer Vermögensverwaltung betrauten Mitgliedern besonders auferlegt, alljährlich Rechnung zu stellen, deren Prüfung und Verbescheidung den vorgesetzten staatlichen Verwaltungsbehörden zusteht (Art. 136 a. a. D.). Überhaupt unterstehen die Behörden und Beamten der Gemeinde durchweg der Oberaufsicht und Disziplin der Behörden des Staates (Artt. 154 flg. a. a. D.), bezüglich der Polizeiverwaltung in den Gemeinden ist betont, daß sie der „ununterbrochenen“ Aufsicht der vorgesetzten staatlichen Behörde unterliegt (Art. 156 a. a. D.), und auch bezüglich der Verwaltung der „eigentlichen Gemeindeangelegenheiten“ ist die Handhabung der Staatsaufsicht besonders geregelt, insbesondere das Recht der Amts- und Kassenvisitation vorbehalten (Art. 157 a. a. D.). Wird hierzu erwogen, daß bei gewissen groben Pflichtverletzungen Gemeindebeamte mit Einschluß der Mitglieder der Gemeindeauschüsse sogar durch Disziplinerkenntnis der vorgesetzten Kreisregierung „des Dienstes entlassen“ werden können, so ergibt sich zur Genüge, daß das Gesetz diese Gemeindebeamten als, wenn auch mittelbare, Organe des Staates betrachtet, deren Thätigkeit als eine zur Herbeiführung und Förderung der Zwecke des Staates erforderliche und darum seiner Autorität und bezw. Aufsicht unterstellte erscheint, und welche demgemäß den mit derselben Betrauten notwendig die Eigenschaft von Beamten im Sinne des §. 359 St.G.B.'s verleiht. Jedenfalls leisten sie, wie der vorige Richter mit Recht betont, einer dem Staate untergeordneten, organisch in seine Verfassung eingereichten Gemeinheit ihre Dienste, und es ist

ſchon darum rechtlich nicht zu beanſtanden, wenn ſie als „im mittelbaren Staatsdienſte angeſtellt“ betrachtet werden.

Hiermit erledigt ſich auch die von der Reviſion aufgeſtellte Behauptung, daß als Staatsbeamter nur derjenige zu betrachten ſei, welcher in geſetzlicher Weiſe dazu berufen iſt, als Organ der Staatsgewalt . . . thätig zu ſein, da dieſe Begriffsbeſtimmung nur für die unmittelbaren Staatsbeamten, nicht aber für diejenigen paßt, welche nur mittelbar im Dienſte des Staates ſtehen, aber um deßwillen gemäß §. 359 St.G.B.'s nicht minder als Beamte zu betrachten ſind.

Auch der Hinweis auf die Anſicht, daß diejenigen Perſonen, welche als Vertreter des Volkes oder der Bewohner eines Teiles des Staates gewählt ſind, um bei einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung mitzuwirken, keine Organe der Staatsgewalt ſeien, iſt in dieſer Allgemeinheit nicht richtig und kann inſbeſondere auf die Ausſchüſſe bayeriſcher Landgemeinden keine Anwendung finden. Dieſe Auffaſſung erſcheint berechtigt, wenn Mitglieder repräſentativer Körperſchaften, wie des Reichstages, der Landtage, ſpeziell in Bayern auch des Land- und Diſtriktstrates, als ſelbſtändige Vertreter des Volkes oder der Wähler beſtimmter Teile des Staatsgebietes der Staatsgewalt gegenüberſtehen, neben derſelben eine ſelbſtändige Thätigkeit entfalten und mehr oder minder zur Kontrolle der Thätigkeit der Regierung und ihrer Organe berufen ſind, unberechtigt iſt ſie aber bei Körperſchaften nach Art der mehrgedachten Gemeindeausſchüſſe, deren Mitglieder, wenn ſie auch von den Gemeindebürgern gewählt ſind, die ihnen zuſtehenden, zum Teil der ſtaatlichen Machtbefugnis entſtammenden und ihnen kraft geſetzlicher Autoriſation überwiesenen Befugnisse keineswegs ausüben, um der Staatsgewalt als Vertreter ihrer Wähler ſelbſtändig oder gar kontrollierend zur Seite zu ſtehen, welche vielmehr unter Aufficht und Diſziplin der Staatsbehörden, teilweise allerdings an deren Stelle, gewiſſermaßen als deren geſetzliche Mandatare thätig ſind und ſomit nicht ſowohl die Stellung von Volksrepräſentanten gegenüber der Staatsgewalt einnehmen, als vielmehr derſelben untergeben und, wenn auch mittelbar, in deren Dienſt ſtehend erſcheinen.